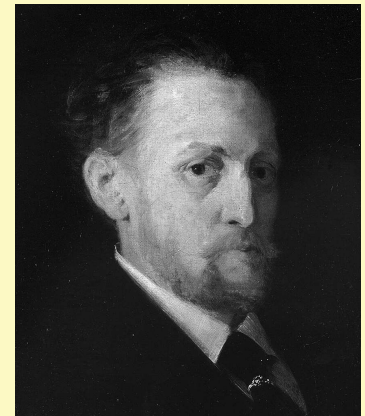


# Bludenzer Geschichtsblätter

Heft 89 (2008)



Herausgegeben vom  
Geschichtsverein Region Bludenz

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Jürgen Thaler       | „So was ist in Vorarlberg noch nie gewesen“<br>Johann Michael Tschofen (1847-1881)    |
| Gerhard Podhradsky  | Bücher aus Bartholomäberg   |
| Manfred Tschaikner  | Der Bludenzer Stadtbrand von 1491   |
| Manfred Tschaikner  | Der rechtswidrige Prozess gegen den Dieb und<br>Zauberer Georg Heinle in Bludenz 1635 |
| Helmut von Frizberg | Der halbe Zehent im Klostertal  |
| Alfons Jehly (†)    | Gedanken und Anregungen zum Bludenzer<br>Stadtverbauungsplan                          |
| Manfred Tschaikner  | Ein Fall angeblich vorgetäuschter Besessenheit<br>im Vorarlberger Oberland um 1775    |
| Buchbesprechung     |   |

## Inhalt

Jürgen Thaler „So was ist in Vorarlberg noch nie gewesen.“ Johann Michael Tschofen (1847–1881)	3
Gerhard Podhradsky Bücher aus Bartholomäberg	44
Manfred Tschaikner Der Bludener Stadtbrand von 1491	47
Manfred Tschaikner Der rechtswidrige Prozess gegen den Dieb und Zauberer Georg Heinle in Bludenz 1635 – Von den Schwierigkeiten, ein korrektes Gerichts- verfahren zu führen	53
Helmut von Frizberg Der halbe Zehent im Klostertal	61
Alfons Jehly (†) Gedanken und Anregungen zum Bludener Stadtverbauungsplan	63
Manfred Tschaikner „Ich bin halt besessen und kann nicht anders dafürhalten ...“ – Ein Fall angeblich vorgetäuschter Besessenheit im Vorarlberger Oberland um 1775	68
Buchbesprechung Christof Thöny und Martin Fritz, Das Klostertal 1920 bis 1960. Fotografien von Josef Bauer. (Andreas Rudigier)	74

## **Der rechtswidrige Prozess gegen den Dieb und Zauberer Georg Heinle in Bludenz 1635 – Von den Schwierigkeiten, ein korrektes Gerichtsverfahren zu führen**

Am Dienstag, dem 19. Dezember 1634, wurde in Tschagguns ein Opferstockdieb gefangen gesetzt. Er hieß Georg Heinle und stammte aus dem bayerischen Igling westlich von Landsberg am Lech.<sup>1</sup> Zwei Tage später, am Donnerstag, übernahm ihn der Bludener Untervogt und führte ihn zusammen mit dem Stadtknecht sowie weiteren vier Mann ins Schloss Bludenz.<sup>2</sup> Da er bei den Verhören nach den Weihnachtsfeiertagen zu keinen das Gericht zufriedenstellenden Geständnissen gebracht werden konnte, sandte es am Silvestertag einen Boten zum Bregenzer Scharfrichter. Dieser nahm am 4. Januar 1635 die erste Folterung vor. Dabei waren der Untervogt Hans Jakob Rudolf,<sup>3</sup> der Sonnenberger Landammann Thomas Fritz aus Klösterle,<sup>4</sup> die Bürgermeister Ulrich Wolf, Severin Fluer und Theobald Zürcher,<sup>5</sup> ein Herr Furtenbach, der Stadtschreiber Hieronymus Zürcher, der Sonnenberger Landschreiber, Martin Jehli und der Stadtknecht anwesend. An der Fortsetzung der Tortur am nächsten Tag nahmen der Landammann, der Landschreiber und Herr Furtenbach nicht mehr teil. Insgesamt zog der Scharfrichter den Angeklagten sieben Mal an den gefesselten Armen auf. Dabei gestand dieser zahlreiche Diebstähle und Einbrüche, einen Teufelspakt und Zaubereien.

Damit ein Urteil gefällt und vollstreckt werden konnte, übersandte das Gericht in den ersten Wochen des Jahres 1635 die Prozessunterlagen vorschriftsmäßig zur Begutachtung und Bestätigung an die Innsbrucker Regierung. Gleichzeitig suchten der Bludener Untervogt und der Sonnenberger Ammann als Mitglieder des Blutgerichts darum an, dass ihnen die Acht- und Banngewalt, die für die Urteilsfällung notwendig war, vom örtlichen Vogteiverwalter Ulrich von Ramschwag<sup>6</sup> statt von der Regierung verliehen werde. Der Untervogt begründete dies mit seiner *obhandenden leibsindisposition*; der Landammann berief sich auf die Privilegien der Herrschaft Sonnenberg.

Statt dass das Gerichtsverfahren nun bald seinen Abschluss gefunden hätte, kam es zu einer Reihe von Komplikationen, die nicht nur ein bezeichnendes Licht auf die Qualität der Rechtspflege in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg warf und wirft, sondern darüber hinaus vermutlich von hoher Bedeutung für die künftige Vorgangsweise sowohl der Innsbrucker Regierung als auch des Bludener Gerichts bei Prozessen der vorliegenden Art – geschweige denn bei den noch heikleren Hexenprozessen – werden sollte. Nach den Schwierigkeiten beim Gerichtsverfahren gegen Georg Heinle wurden in den Herrschaften Bludenz-Sonnenberg keine Prozesse mit den grundsätzlich schwer nachzuweisenden Tatbeständen Zauberei und Hexerei mehr geführt. Die Innsbrucker Regierung sah zudem keine Veranlassung, dem gerade im Jahr 1635 vorgebrachten Ansinnen der Landammänner und des Gerichts der Herrschaft Sonnenberg zu entsprechen, die Hochgerichtsurteile künftig ohne Überprüfung durch die Innsbrucker Oberbehörde vollziehen zu können.<sup>7</sup> Die folgenden Darlegungen veranschaulichen die gravierenden Unterschiede in den Rechtsauffassungen von über- und untergeordneten Gerichtsinstanzen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

In ihrem Antwortschreiben vom 15. Januar 1635 gewährte die Innsbrucker Regierung zwar die gewünschte Art der Bannverleihung. Beim Untervogt, der sich auf keine entsprechenden Privilegien berufen konnte, sollte sie allerdings nur eine Ausnahme darstellen.<sup>8</sup> Im selben Brief verlangte die Regierung darüber hinaus schon eine qualitative Verbesserung des Gerichtsverfahrens in dem Sinn, dass festgestellt werden sollte, *ob der malefican mit seinen angenommenen zaubereykhunsten jemande wenig oder vil schaden zuegefüegt habe*. Des Weiteren habe man herauszufinden, wo er in Kirchen und Kirchenstöcke eingebrochen sei, was und wie viel er dabei erbeutet habe. Dem Bludener Untervogt wurde zudem ausdrücklich aufgetragen, bei seinen Untersuchungen mit und ohne Folter *iuxta trames iuris* (auf den Pfaden des Rechts) ordentlich zu verfahren. Dazu gehöre vor allem, dass er sich an den unterschiedlichen Orten, wo Heinle seine Verbrechen begangen habe, ausführlich über die *corpora delicti* informierte.

Das Gericht kümmerte sich jedoch wenig um diese Anordnung und

fällte am 26. Februar ein Urteil, das den geforderten rechtlichen Normen nicht entsprach.<sup>9</sup> Der Angeklagte sollte enthauptet und anschließend sein Leichnam verbrannt werden. Dies bildete damals die typische Strafe für Zauberer und Hexen. Was die Innsbrucker Behörde in einem späteren Schreiben zur Feststellung veranlasste, dieses Urteil sei *mit rath und zuethuen der rechtßgelerten* gefunden worden, ist unklar. In den Abrechnungen des Gerichts sind dafür keine Kosten ausgewiesen.

Die Regierung akzeptierte das Bludenzer Urteil jedenfalls nicht, sondern ordnete am 9. März neuerlich an, dass die Angaben des Angeklagten über seine Herkunft, die Aufenthaltsorte und die gestandenen Delikte genauer überprüft würden.

Dadurch drohten dem Bludenzer Vogteiamt nun hohe Kosten zu erwachsen, deren Deckung durch eventuelle Vermögenswerte des Angeklagten kaum zu erwarten war. In einem Schreiben vom 26. März erklärte der Vogteiverwalter Ulrich von Ramschwag der Regierung, dass die geforderten Untersuchungen nicht möglich seien, da die in Frage kommenden Dörfer größtenteils verbrannt und verheert sowie die Leute nicht mehr am Leben seien. Außerdem gelange man wegen der noch grassierenden Pest nicht dorthin.

Die Regierung ließ sich aber weiterhin nicht von ihren Forderungen abbringen. Sie antwortete am 16. April, es seien ja selbst nach Auffassung der Bludenzer nicht alle Orte *verbrent und verderbt* und wohl auch noch der Großteil der Obrigkeiten existent. Da es eine unabdingbare Notwendigkeit für eine Hinrichtung darstelle, wenigstens die meisten Delikte zu überprüfen, habe das Gericht den Anordnungen vom 9. März durchaus nachzukommen.

Daraufhin ließ der Vogteiverwalter zwei Bludenzer Patrizier, den Alt-Bürgermeister Theobald Zürcher und Hans Wolf, persönlich in Innsbruck vorsprechen, um die Regierung zu einer Meinungsänderung zu bewegen. Diese verlangte jedoch in einem Schreiben vom 8. Mai unverändert eine genauere Untersuchung der Tatbestände. *Darbei hat es [...] sein verbleiben und ir werdet demselben zugeleben und nachzukhomen wissen*, hieß es.

Auch die Bludenzer beharrten aber auf ihren Vorstellungen, wie der Prozess weitergeführt werden sollte. Der Vogteiverwalter schickte deshalb in den nächsten Tagen den Stadtschreiber Hieronymus Zürcher

mit einem Brief nach Innsbruck, in dem neuerlich die Unmöglichkeit der Forderung nach genaueren Inquisitionen (= Nachforschungen) dargelegt wurde. Die Regierung ließ sich dadurch nicht umstimmen und verwies am 18. Mai nunmehr konkret auf den Obersten Hofkanzler in München und seinen Vogt in Igling. Daraufhin sandte das Gericht einen Boten nach Landsberg, der elf Tage lang mit dem offiziellen Auftrag unterwegs war, sich über Heinles *verbrechen* zu erkundigen, sich aber – wie die Regierung später kritisierte – in Hinblick auf die Verfahrenskosten vor allem um die Vermögensverhältnisse des Angeklagten gekümmert habe.

In den folgenden Wochen – die langen Fristen waren zum Teil auch durch den gleichzeitig stattfindenden Prozess gegen die dreifache Kindsmörderin Margaretha Graulockin von Nenzing bedingt<sup>10</sup> – fällte das Bludenzer Gericht über Georg Heinle schließlich ohne Beiziehung eines Rechtsgelehrten ein völlig anderes Urteil als beim ersten Mal: Der Gefangene sollte auf den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen sowie auf ewig aller österreichischen Lande verwiesen werden. Davor wollte man ihm noch ein Zeichen auf die Stirn brennen.

Diese Vorgangsweise des Bludenzer Gerichts konnte sich die Innsbrucker Regierung erst recht nicht bieten lassen. In einem Schreiben vom 4. Juli rügte sie nicht nur weiterhin die mangelnde Überprüfung der Angaben, sondern vor allem auch den Umstand, dass der Angeklagte ohne nachgewiesene schwerwiegende Diebstähle, also ohne ausreichende Indizien sieben Mal der Folter unterzogen und beim letzten Durchgang sogar *ain guete zeit* daran hängen gelassen worden war. Man habe in den Aufzeichnungen nicht einmal festgehalten, ob Instrumente bei ihm gefunden worden waren, die er zum Bruch der Opferstöcke verwendet hatte. Auch sei nicht geklärt worden, ob er sie auf natürliche oder übernatürliche (magische) Art gebraucht habe. Dann wäre nämlich ein Indiz für den ansonsten nur gestandenen Teufelsbund vorgelegen. So bezog sich das Gericht aber allein auf die Ergebnisse der siebenfachen Folterung, auf die Opferstockplünderungen<sup>11</sup> und zwei oder drei kleinere Diebstähle. Des Weiteren fehle das in der Halsgerichtsordnung geforderte Gutachten eines Rechtsverständigen. Insgesamt stellte die Regierung fest, dass auf der Grundlage dieses *unformb- und widerrechtlichen procedi[n]s* kein Richter ein Kriminalurteil verfassen könne.

Sie forderte nun im Namen der Landesfürstin, Erzherzogin Claudia, vom Bludenzer Vogteiverwalter als dem Vorsitzenden des Gerichts nochmals, dass er ungeachtet aller vorgebrachten Entschuldigungen möglichst genaue Erkundigungen über die gestandenen Diebstähle *in Bayrn und Schwaben*, insbesondere über jene 50 Gulden, die erst letztes Jahr in Friedberg (östlich von Augsburg) entwendet worden seien, einzog. Des Weiteren sollte mit Zuzug von Geistlichen eruiert werden, ob Heinle beim Geständnis *gebrauchter zauberey und verlaugnung gotes unnd der heiligen* verbleibe. Gegebenenfalls habe man ihn darüber hinaus zu befragen, *waßgestalt unnd mit was für worthen oder ceremonien die verlaugnung aigentlich fürgangen*. Die Angabe im Schreiben aus Landsberg, *das er von jugent auf für nit recht geschaid gehalten worden*, sei ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Nachdem über das Tun und Lassen des Angeklagten – besonders über den schwersten Diebstahl in Höhe der erwähnten 50 Gulden und die *bekhendte ergebung an den bösen feindt – alle miggliche gewißhait* gewonnen worden sei, habe man mit Unterstützung durch Rechtsgelehrte ein neues Urteil zu fällen und dieses vor der Verhängung samt Kopien des Schriftverkehrs über auswärts begangene Verbrechen nach Innsbruck zu senden.

Das Bludenzer Gericht unternahm daraufhin einen dritten Anlauf, den Prozess rechtlich korrekt abzuschließen. Zu seiner Unterstützung ließ es für drei Tage – vom 16. bis 18. Juli 1635 – den in Feldkirch ansässigen Juristen Dr. Christoph Schalk<sup>12</sup> kommen, der vor allem bei den Hexenprozessen der folgenden Jahrzehnte in der Herrschaft Feldkirch und in der Grafschaft Vaduz eine wichtige Rolle spielen sollte.<sup>13</sup> Am 18. Juli zog der Scharfrichter den Angeklagten neuerlich drei Mal am Folterseil auf. Für Schreiben nach Innsbruck und an andere Orte wurde davor und danach eine beträchtliche Summe ausgegeben. Laut einer erhaltenen Abrechnung verursachte das Gerichtsverfahren Kosten von insgesamt 146 Gulden.

Einige Wochen später nahm der problematische Prozess gegen Georg Heinle eine – vielleicht unerwartete – Wende: Am 2. August hatte sich der vermeintliche Zauberer *aus der gefenkhnus lädig gemacht und [war] ausgerissen*, ohne dass man ihn wieder einzufangen vermochte. Dass die Bludenzer Obrigkeit überhaupt daran interessiert war, Letzteres zu bewerkstelligen, bezweifelte die Innsbrucker Regie-

rung. Sie argwöhnte, dass Heinle *gar mit fleis ausgelassen worden* sei. Deshalb beauftragte sie am 11. August den Rankweiler Landrichter,<sup>14</sup> sich unauffällig über die entsprechenden Vorgänge zu erkundigen und einen ausführlichen Bericht zu verfassen. Dessen Inhalt ist unbekannt.

Der vorliegende Fall veranschaulicht auf besonders eindringliche Weise, wie schwer es untergeordneten Gerichten fiel, mit beschränkten Mitteln und einer nicht juristisch ausgebildeten Besetzung den Anforderungen der Innsbrucker Regierung gerecht zu werden. Dies galt besonders, wenn es erforderlich war, Tatbestände in entfernten Regionen zu ermitteln beziehungsweise überprüfen zu lassen. Als noch schwieriger gestalteten sich Nachweise für Verbrechen wie Zauberei oder Hexerei. Dabei hätten sich die Gerichte am liebsten allein auf die Wirkung der Folter gestützt, die – wie der Fall Heinle belegt – bei Bedarf auch massiv eingesetzt wurde.

Ein anderes Gerichtsverfahren – jenes gegen Valentin Tiefenthaler im Jahr 1617, bei dem der Angeklagte trotz eines guten Leumunds auf Grund nur einer einzigen Denunziation bei einem Prozess in Walenstadt durch schwerste Torturen zum Geständnis zahlreicher Verbrechen gezwungen worden war – zeigt nicht nur, dass in Bludenz „sämtliche für ein Folterverhör geltende Regeln mißachtet“ wurden.<sup>15</sup> Aus den Unterlagen geht darüber hinaus hervor, dass damals bei Gerichtsverfahren dieser Art die Frage nach begangener „Ketzerei“ (Sodomie) und „Hexerei“ zum Standardrepertoire gehörte. Auf diese Weise dürfte mancher Dieb, wie eben Georg Heinle, auch zu einem Zauberer geworden sein. Im Fall von Valentin Tiefenthaler regte sich allerdings noch in Bludenz selbst Widerstand gegen unrechtmäßige Prozesse dieser Art, denn damals verfasste der rechtskundige Stadtschreiber Magister artium liberalium Hektor Weltin<sup>16</sup> ein kritisches Memorandum dazu.<sup>17</sup> In den folgenden Jahrzehnten verhinderte vor allem die Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse des Bludener Gerichts durch die Regierung in Innsbruck allzu grobe Verstöße gegen die rechtlichen Normen. Unter anderem kam es auch deshalb bei der letzten Häufung der gerichtlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Bludenz und Sonnenberg – im Gegensatz zu Feld-

kirch und Bregenz – trotz eines ebenfalls starken Verfolgungsbedürfnisses von Seiten der Bevölkerung zu keinen Hinrichtungen mehr.<sup>18</sup>

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Vogteiamt Bludenz 152/3164.

<sup>2</sup> Zum Verlauf des Prozesses liegen folgende Unterlagen vor: VLA, Vogteiamt Bludenz 66/857; Tiroler Landesarchiv (fortan: TLA), Buch Walgau, Bd. 13, fol. 428b-429a, 431b-432a, 440b-442a.

<sup>3</sup> Er amtierte von 1627 bis 1635: Burmeister, Karl Heinz: Die Bludener Untervögte. In: Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Hg. v. Manfred Tschaikner. Sigmaringen 1996, S. 520.

<sup>4</sup> Grabherr, Josef: Die Herrschaft Sonnenberg, zumeist nach Originalurkunden kurz bearbeitet. In: Vorarlberger Volks-Kalender 1896, S. 19-35, hier S. 32.

<sup>5</sup> Vgl. zu ihnen Burmeister, Karl Heinz; Tschaikner, Manfred; Weitensfelder, Hubert: Die Bürgermeister von Bludenz. In: Geschichte der Stadt Bludenz (wie Anm. 3), S. 517-519, hier S. 518.

<sup>6</sup> Er amtierte von 1628 bis 1655: Sander, Hermann: Die österreichischen Vögte von Bludenz. In: Programm der k. k. Ober-Realschule in Innsbruck für das Studienjahr 1898-99. Innsbruck 1899, S. 1-92, hier S. 69-70.

<sup>7</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 13, fol. 435b-436a; Tschaikner, Manfred: Die Hexenverfolgung in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Montfort 49 (1997), S. 114-119, hier S. 116.

<sup>8</sup> Die Acht- und Bannverleihung für Hans Jakob Rudolf vom 15. Januar 1635 liegt noch vor: VLA, Vogteiamt Bludenz 68/858.

<sup>9</sup> Als Datum seine Übermittlung wird im Schriftverkehr der Regierung irrtümlich der 22. statt der 2. März angeführt: TLA, Buch Walgau, Bd. 13, fol. 431b.

<sup>10</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 13, fol. 441a-443a. Der Kindsvater war Benedikt Ludescher. Er floh vor seiner Verhaftung.

<sup>11</sup> Einer davon soll laut Aufzeichnungen in der Abrechnung zu Meiningen bei Rankweil stattgefunden haben.

<sup>12</sup> Der laut Ludwig Welti „wegen überschwenglicher Geldsüchtigkeit übel berüchtigte einstige Bregenzer Stadtschreiber und Chronist, hohenemsische Kanzler und Feldkircher Vogteiverwalter Dr. Christoph Schalck aus Konstanz“ soll in seiner Zeit als Rankweiler Landrichter von 1626 bis 1629 dieses Amt als seine „Erzgrueben oder Schatzkammer“ betrachtet haben: Welti, Ludwig: Die kaiserlichen Freilandrichter von Rankweil und deren Familien ab 1500. In: Heimat Rankweil. Hg. v. Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 146-152, hier S. 149.

<sup>13</sup> Vgl. Tschaikner, Manfred: „Damit das Böse ausgerottet werde“. Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. Bregenz 1992 (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft 13), S. 8 u. 157; ders., Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten. Konstanz 2004 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 5), passim.

<sup>14</sup> Es handelte sich dabei um Dr. Johann Dietrich: Welti (wie Anm. 12), S. 149.

<sup>15</sup> Spicker-Beck, Monika: Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1995, S. 265.

<sup>16</sup> Der aus Feldkirch stammende Hektor Welti hatte 1598 an der Universität Dillingen studiert: Ludewig, Anton: Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen vom Ausgange des XIII.

bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. Bern-Bregenz-Stuttgart 1920 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1), S. 143, Nr. 97; 1603 suchte Welti vergeblich um die Stelle eines Bludener Untervogts an: VLA, Vogteiarchiv Bludenz 68/858. 1620 ist er als kaiserlicher Notar (VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Sch. 7, 10/10, 15. Juli 1620) und 1629 als Hofschreiber in Feldkirch bezeugt. Er war mit Anna Zürcherin, einer Tochter Mathias Zürchers aus Bludenz verheiratet: Ludewig, ebenda. Weitere Angaben zu seiner Person vgl. Welti, Ludwig: Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte. Zürich 1971 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2, der ganzen Reihe 9), S. 113, Anm. 1.

<sup>17</sup> VLA, Vogteiamt Bludenz 65/857.

<sup>18</sup> Vgl. dazu z. B. Tschakner, Manfred: Vorarlberg. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. v. Sönke Lorenz u. Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 267-282, hier S. 272-273.